

ZH_OBERGERICHT RE220010 vom 30. August 2022

ZH Obergericht, 2022-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RE220010

FR: ZH_OBERGERICHT RE220010 du 30 août 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RE220010 del 30 agosto 2022

Erwägungen

E. 1

a) Am 13. Juni 2022 reichte der Gesuchsteller beim Bezirksgericht Bülach (Vorinstanz) ein mit 6. Juni 2022 datiertes Gesuch "auf notgedrungene, definitive superprovisorische, vorsorgliche Massnahmen für Existenzsicherung und Schadensbegrenzung" ein (Urk. 1 S. 1). Er beantragte damit u.a., die Gesuchsgegnerin (seine Ehefrau) umgehend zu Zahlungen an ihn zu verpflichten; ebenso ersuchte er um unentgeltliche Rechtspflege (Urk. 1 S. 10). Die Vorinstanz eröffnete ein Eheschutzverfahren. Mit Verfügung vom 16. Juni 2022 wies die Vorinstanz das Gesuch um Erlass superprovisorischer vorsorglicher Massnahmen ab und setzte dem Gesuchsteller eine Nachfrist zur Vervollständigung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege an (Urk. 4). Am 17. Juni 2022 lud sie zur Hauptverhandlung auf den 18. Juli 2022, 13:30 Uhr, vor (Urk. 5). Am 18. Juli 2022, 11:23 Uhr, wandte sich der Gesuchsteller an die Vorinstanz und forderte, das zu Unrecht inszenierte Eheschutzverfahren unverzüglich als superprovisorische Massnahme umzusetzen, eventualiter eine Verschiebung der Verhandlung (Urk. 11 S. 2). Um 12:16 Uhr teilte die Vorinstanz dem Gesuchsteller mit, dass die Verhandlung stattfindet, und machte ihn auf die Folgen des Nichterscheinens aufmerksam (Urk. 16). Gleichentags zog der Gesuchsteller sein Gesuch vom 6. Juni 2022 zurück (Urk. 17). Die Vorinstanz entschied daraufhin mit Verfügung vom 18. Juli 2022 (Urk. 21):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.